

ARCHÄOLOGISCHE ZEUGNISSE ZUM RÖMISCHEN SKLAVENRECHT: *SERVI TOGATI* UND *SC CLAVDIANVM*

LEONHARD SCHUMACHER

Die wechselseitige Bezugnahme von Inschrift und Monument — von Text und Bild — für das Verständnis archäologischer Zeugnisse dürfte heute zum methodologischen Rüstzeug altertumswissenschaftlicher Forschung gehören¹. Bedeutung und Konsequenzen dieser Interdependenz für die Interpretation sepulkraler Reliefs sollen hier im Bereich der „Rechtsarchäologie“² exemplarisch an zwei Problemen der antiken Sklaverei skizziert werden: den *servi togati* und dem *S(enatus) C(onsultum) Claudianum*. Inhaltlich verknüpft sind beide Komplexe durch die übergeordnete Fragestellung einer Bestimmung des personalen Status, den Zeugnisse der lateinischen Epigraphik in der Regel eindeutig bezeichnen, während Bilddokumente zuweilen eine abweichende Wertung nahelegen scheinen.

Ein erster Punkt betrifft also das Erscheinungsbild von Sklaven in der Öffentlichkeit, konkret die Frage einer Differenzierung von freien Personen und Sklaven aufgrund ihrer Kleidung. Seitdem Friedrich Creuzer in seiner eingehenden Untersuchung „Über die Kleidung der Sklaven“ diese Frage aufgrund der literarischen Überlieferung ([Xen.] Ath. 1,10; App. BC 2,120,205; Sen. clem. 1,24,1; Tert. pall. 4,8) negativ beantwortet hat³, dürfte das Problem im Grunde gelöst sein, wenngleich gerade in der jüngeren Forschung deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind⁴. Darauf will ich

aber hier nicht näher eingehen, sondern mich ausschließlich auf das Phänomen der römischen *servi togati* konzentrieren.

Ein Axiom scheint nämlich *a priori* festzustehen: „Die *toga* war allein dem römischen Bürger vorbehalten, wurde damit zum Abzeichen des erlangten Bürgerrechts ... *togatus* bezeichnete demnach den Römer schlechthin“ — urteilte Friedrich Wilhelm Goethert in seinem einschlägigen RE-Artikel⁵. Diesem zwar plakativen, aber durchaus plausiblen Statement sind insbesondere Archäologen, aber auch Historiker und Philologen bereitwillig gefolgt. So gelangte Hanns Gabelmann in einem Aufsatz zur *toga praetexta* zum Schluß, daß „Söhne von Freigelassenen, indem sie auf den Grabreliefs mit *bullae* und *praetexta* ausgestattet wurden, betont zum Ausdruck bringen sollten, daß sie den Makel der unfreien Geburt ihrer Eltern überwunden hatten und *ingenui* waren“⁶. Neuere Arbeiten von Dietrich Boschung und Diana Kleiner haben das Bild relativiert⁷, wenngleich ihre Deutung der Befunde immer noch von der Prämisse ausging: „Nicht-Römern war das Tragen der *toga* verboten“⁸. Erst Hans Rupprecht Goette rang sich zu dem vorsichtigen Hinweis durch: „(Die *toga*) schied den römischen Bürger von der Gruppe derer, für die dieses Gewand nicht vorgesehen war: Sklaven, Verbannte, Personen ohne

* Universität Mainz

1. Vgl. ECK, W., „Öffentlichkeit, Monument und Inschrift“, *XI Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina (Roma, 18-24 settembre 1997)*, Atti II, Roma 1999, 55-75.

2. Zum Begriff vgl. etwa SELINGER, R., „Römische Rechtsarchäologie“, BLAKOLMER, F.; SZEMETHY, H.D. (edd.), *Akten des 8. Österreichischen Archäologentages (Wien 1999)*, Wien 2001, 135-143 mit Taf. 18-20.

3. CREUZER, F., „Blicke auf die Sklaverei im alten Rom“, *Deutsche Schriften IV²*, Leipzig 1836, 1-74, bes. 45-58.

4. Vgl. etwa BÄBLER, B., *Fleißige Thrakerinnen und wehrhafte Skythen (Beiträge zur Altertumskunde 108)*, Stuttgart 1998, bes. 14-55.

5. GOETHERT, F.W., RE VI, A 2, 1937, 1651-1660, s. v. *toga* 2, hier: 1653.

6. GABELMANN, H., „Römische Kinder in der *toga praetexta*“, *JDAI* 100, 1985, 497-541, bes. 527-531.

7. BOSCHUNG, D., *Antike Grabaltäre aus den Nekropolen Roms (Acta Bernensia 10)*, Bern 1987; KLEINER, D.E.E., *Roman Imperial Altars with Portraits (Archaeologica 62)*, Roma 1987.

8. So BOSCHUNG, o.c., 48

römisches Bürgerrecht. Dies bedeutete aber nicht, daß nicht auch diese bisweilen die *toga* trugen bzw. mit ihr dargestellt wurden, zumal ein ausdrückliches Verbot, wie es die neuere Forschung gern postulierte, aus den antiken Schriftquellen nicht zu entnehmen ist⁹.

Diese Einschätzung wird man ohne jeden Vorbehalt akzeptieren, obgleich sich daraus hinsichtlich einer Bestimmung des Personenstandes vornehmlich von Verstorbenen weitreichende Konsequenzen ergeben. Wenn wir in Bild Darstellungen *togati* nicht grundsätzlich als *cives Romani* werten können, so relativiert sich ein scheinbar eindeutiges Kriterium doch erheblich. In stärkerem Maße müssen nun inhaltliche Aspekte und Bildkomposition zur Differenzierung des Personenstandes herangezogen werden. Methodisch bieten natürlich die Inschriften auf Grabstelen oder Grabaltären sichere Hinweise. Hinsichtlich der *servi togati* will ich mich auf zwei Beispiele begrenzen, um dann mit dem Grabaltar des Papias für seine Lebensgefährtin Grania Faustina noch ein archäologisches Zeugnis zum SC *Claudianum* zu behandeln.

Um die Zeitwende stiftete ein gewisser Barnaeus zu Lebzeiten (*vivus*) für sich und seine Brüder Salama und Sabbio eine Grabstele bei Capua (Abb. 1). Alle drei waren mit der Einziehung einer indirekten Steuer (*vectigal*) befaßt, die nach Livius (7,16,7) seit 357 v. Chr. auf Freilassungen erhoben wurde und fünf Prozent vom Wert des betreffenden Sklaven betrug — die sog. *vicesima manumissionum* bzw. *libertatis*. Diese Staatsabgabe wurde an private Unternehmer (*publicani*) verpachtet, welche den geschätzten Jahresbetrag der *res publica* vorstreckten und sich an den tatsächlichen Einnahmen schadlos hielten. Da vorab große Summen aufzubringen waren, organisierten sich die Pächter meist in Gesellschaften (*societates*)¹⁰.

9. GOETTE, H.R., *Studien zu römischen Togadarstellungen (Beiträge zur Erschließung hellenistischer und kaiserzeitlicher Skulptur und Architektur 10)*, Mainz 1990, 2; vgl. 57 mit Anm. 287-288 und 76, Anm. 379.

10. Vgl. bereits IVANOV, V., *De societibus vectigalium publicorum populi Romani*, St. Petersburg 1910, ND Roma 1971; CIMMA, M.R., *Ricerche sulle società di publicani (Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Romano e dei Diritti dell'Oriente Mediterraneo 59)*, Milano 1981; ECK, W., *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit (Vestigia 28)*, München 1979, bes. 114-124; BRADLEY, K.R., „The *vicesima libertatis*: Its History and Significance“, *Klio* 66, 1984, 175-182; BRUNT, P.A., „Publicans in the Principate“, *Roman Imperial Themes*, Oxford 1990, 354-432, bes. 402-406; MALMENDIER, K., *Societas publicanorum: staatliche Wirtschaftsaktivitäten in den Händen privater Unternehmer (Forschungen zum römischen Recht 49)*, Köln, Wien 2002.

Auch im vorliegenden Fall war diese Voraussetzung gegeben. Die jetzt stark beriebene Stiftungsinschrift (CIL X, 3875 = ILS 1863) lautet: *Barnaeus soc(iorum) vices(imae) liber(tatis servus) sibi et / fratrib(us) suis v(ivus) fec(it)* — „Barnaeus, Sklave der Gesellschafter der Freilassungssteuer von fünf Prozent, hat zu Lebzeiten für sich und seine Brüder (das Grabmal) setzen (lassen)“. Bezüglich der Auflösung von *LIBER* hat Michael Eckert *liber(tus)* vorgeschlagen¹¹, was Barnaeus als Freigelassenen der Pachtgesellschaft qualifizieren würde, doch dürfte diese Version kaum zutreffen. Von den genannten Brüdern starb Salama im Alter von 25 Jahren eindeutig noch im Sklavenstand: *Salama socior(um) vicens(imae) libertatis / ser(vus) vix(it) ann(os) XXV*. Im Dativ ist Sabbio genannt, ebenfalls ein Sklave der Pachtgesell-

3875 (= 3874) Capuae S. Giovanni ad Curtim nel palazzo de Tomasi MAZ. Hodie strada principi Longobardi n. 12.
 BARNAEVS · SOC ·
 VICENS · LIBER · SIBI · ET
 FRATRIB · SVIS · V · FEC
 togatus etiam
 SALAMA · SOCIOR ·
 VICENS · LIBERTATIS
 SER · VIX · ANN · XXV ·
 togatus etiam
 SABBIONI · SOC ·
 VICENS · LIBERTA ·
 SERVO
 togatus etiam



Abb. 1

11. ECKERT, M., *Capuanische Grabsteine. Untersuchungen zu den Grabsteinen römischer Freigelassener aus Capua (BAR International Series 417)*, Oxford 1988, 153, Nr. 28; vgl. dazu bereits die kritische Rezension von SOLIN, H., *Gnomon* 63, 1991, 524-528, bes. 528.

schaft: *Sabbioni soc(iorum) / vicens(imae) liber(ta)tis) / servo*.

Alle drei Brüder sind im Relief unterhalb der Inschrift als stehende *togati* dargestellt, obwohl es sich eindeutig um Sklaven handelte. Die Bildgestaltung veranlaßte Eckert offenbar deshalb zu der unzutreffenden Auflösung von *LIBER* in *liber(tus)*, weil der Status eines Freigelassenen seine Darstellung als Grabstifter in der *toga* zu erklären schien. In bezug auf die beiden Brüder ließ sich diese Tracht dann als Angleichung an den Stifter bzw. als „Freiheit im Tode“ deuten. Aufgrund der gleichlautenden Formulare ist indessen davon auszugehen, daß auch Barnaeus seine Stiftung als Sklave der *soc(ii) vices(imae) liber(tatis)* vollzogen hat — es sich also um einen *servus togatus* handelte.

Zum Vergleich sei auf abweichende Darstellungen von Sklaven verwiesen, die bezüglich ihrer Kleidung einem anderen Bildschema folgen. Bei Gemona, nördlich von Udine, stiftete Onesimus als *ser(vus) vil(icus) vectigal(is) Illyr(ici)* zu Lebzeiten (*vi[v]us*) eine Grabanlage für sich und seine mit 30 Jahren verstorbene Lebensgefährtin (*uxor*) Severilla (*CIL V, 8650 = AE 1998, 583*), die auf der linken Schmalseite der Grabstele auf einem Podest stehend in einen Spiegel blickt. Die korrespondierende rechte Nebenseite präsentiert den Stifter Onesimus, gekleidet in eine kurze *tunica* mit übergeworfener *paenula*¹². Vergleichbaren Kriterien der Kleidung folgt auch die Darstellung des Alexander, der als Sklave des Sex. Maraidius von seiner unfreien Mutter bei Chieti (*Teate Marrucinorum*) bestattet wurde (*EE VIII, 30, 126 = CE 170*). Das in einer rechteckigen Nische präsentierte Relief des Verstorbenen zeigt ihn mit kurzärmeliger *tunica* und einem längeren Obergewand, das aber sicher nicht als *toga* anzusehen ist. Interesse

12. Vgl. DEXHEIMER, D., *Oberitalische Grabaltäre: Ein Beitrag zur Sepulkralkunst der römischen Kaiserzeit* (BAR International Series 741), Oxford 1998, 125 f., Nr. 128 mit Abb. (247); zu epigraphischen Korrekturen vgl. bereits AE 1998, 583. Natürlich trägt Onesimus hier keine *toga*, wie in einer anderen Publikation behauptet wird: DEXHEIMER, D., „Portrait figures on sepulchral altars of Roman *liberti* in Northern Italy: Evidence of Romanization or assimilation of attributes characterizing higher social strata?“, PEARCE, J.; MILLET, M.; STRUCK, M. (edd.), *Burial, Society and Context in the Roman World*, Oxford 2000, 78-84, bes. 81. Zum illyrischen Zoll vgl. DE LAET, S.J., *Portorium. Etude sur l'organisation douanière chez les Romains, surtout à l'époque du Haut-Empire* (Rijksuniversiteit te Gent. Werken uitgegeven door de Faculteit van de Wijsbegeerte en Letteren 105), 230-245; VITTINGHOFF, F., *RE XXII, 1953, 358-368, s. v. portorium*; ØRSTED, P., *Roman Imperial Economy and Romanization: a Study in Roman Imperial Administration and the Public Lease System in the Danubian Provinces from the First to the Third Century A.D.*, Copenhagen 1985.

weckt das rechts der Nische plazierte Grabgedicht, das etwa wie folgt zu paraphrasieren ist: „Was der Sohn als angemessene Ehrung für seine Erzeugerin (*parens*) tun sollte, verhinderte sein frühzeitiger Tod, so daß die Mutter diesen Dienst ihrem Sohn Alexander leistete“¹³.

Einen aufwendig gestalteten Grabaltar finanzierte in trajanischer Zeit Publicia Glypte für zwei im Kindesalter verstorbene Knaben in Rom (Abb. 2). Beide sind als stehende Frontalfiguren dargestellt, die Stifterin ist aufgrund ihrer Nomenklatur dem Freigelassenenmilieu zuzuordnen. Der obere Rundbogen des Altars bietet eine mythologische Szene: Telephos, Sohn des Herakles und der Auge, wird von einer Hirschkuh gesäugt. Unterhalb der beiden Knaben bezeichnet die Grabinschrift (*CIL VI, 22972*) die Verstorbenen in zwei Kolumnen. Demnach erreichte Nicon ein Alter von elf Monaten und acht Tagen, Eutyches verstarb mit einem Jahr, fünf Monaten und zehn Tagen. Beide tragen die *tunica* in Verbindung mit der *toga* und halten eine Schriftrolle in der ausgestreckten linken Hand, zwischen ihnen ist am Boden ein runder



Abb. 2

13. Zur Abbildung der Grabstele vgl. SANZI DI MINO, M.R.; NISTA, L. (edd.), *Gentes et principes: iconografia romana in Abruzzo*, Ospedaletto 1993, Nr. 38.

Behälter (*scrinium*) zu erkennen. Die Darstellung entspricht insgesamt also nicht der Wirklichkeit, sondern spiegelt Erwartungen der Stifterin Publicia Glypte, die sich nicht erfüllten.

Ihre Beziehung zu Nicon, der als *filius dulcissimus* bezeichnet ist, liegt auf der Hand. Die These von Diana Kleiner¹⁴, Glypte sei auch die Mutter des Eutyches gewesen, den sie noch als Sklavin geboren habe, scheidet an den biologischen Voraussetzungen, da die gemeinsame Beisetzung eine zeitliche Koinzidenz der Todesfälle nahelegt. Der Altersunterschied zwischen beiden Kindern betrug nur sechs Monate, so daß Nicon als Frühgeburt wohl kaum hätte überleben können. Insofern müssen wir davon ausgehen, daß Eutyches als *verna* von einer Sklavin im Hause der Glypte geboren und zusammen mit dem Sohn der Herrin aufgezogen wurde. Die postume Angleichung der beiden Knaben resultierte demnach aus ihrem gemeinsamen Schicksal des frühen Todes, nicht aus einer verwandtschaftlichen Beziehung. Nicon war ein freigeborener Sohn (*ingenuus*), Eutyches ein „hausgeborener“ Sklave (*verna*). Optisch sind beide nicht zu unterscheiden.

Beispiele dieser Art ließen sich noch vermehren. Zu verweisen wäre etwa auf die bildliche Darstellung einer *dextrarum iunctio* des (*servus*) *publicus augurum* Helius Afinianus mit seiner Lebensgefährtin Sextia Psyche auf einer stadtrömischen Aschurne (*CIL* VI, 2317)¹⁵. In Bezug auf Sextia Psyche scheint die Frage ihres personalen Status — frei oder unfrei? — aufgrund der Zweinamigkeit (*gentile* + *cognomen*) bereits zugunsten der Freiheit entschieden. Formal wäre allenfalls zu überlegen, ob es sich um eine freigelassene oder freigeborene Frau handelte, die in der ersten Hälfte des 2. Jhs. n. Chr. die Beisetzung ihres unfreien Lebensgefährten veranlaßte. Da Kriterien für diese Differenzierung fehlen, wäre sie unter systematischen Aspekten der Gruppe der *incertae* — *utrum ingenuae an libertae*¹⁶ — zuzuordnen. Die These, es könnte sich um eine Sklavin handeln, stieß auf Unverständnis, leitet aber über zum zweiten Komplex unserer Fragestel-



Abb. 3

lung; dem *SC Claudianum* im Spiegel archäologischer Zeugnisse.

Wiederum handelt es sich zunächst um einen stadtrömischen Grabaltar aus Marmor, den ein Papias für sich, seine Lebensgefährtin (*contubernalis*) Grania Faustina und die Nachkommen (*poster*) in hadrianischer Zeit stiftete (Abb. 3). Das Relief oberhalb der Inschrift (*CIL* VI, 2365 = *ILS* 1965) zeigt ein „Familienbild“, wobei uns die Darstellung des *servus publicus* in der *toga* bereits geläufig ist. Wenn Diana Kleiner auch dem Papias das *nomen gentile* Granius zulegte¹⁷, resultierte diese Fehleinschätzung eben aus der Togadarstellung, die Dietrich Boschung offenbar veranlaßte, das *cognomen* Papias zum *gentile* Papius zu ändern¹⁸. Die verstorbene „Gemahlin“ steht am rechten Bildrand, gekleidet in eine *tunica* mit übergeworfener *palla*, die sich schürzenartig über den Oberschenkeln bauscht. An ihre Brust schmiegt sich ein Knabe, offenbar der gemein-

14. KLEINER, o.c., 195 f., Nr. 68; vgl. BOSCHUNG, o.c., 89, Nr. 377.

15. Vgl. SINN, F., *Stadtrömische Marmorurnen (Beiträge zur Erschließung hellenistischer und kaiserzeitlicher Skulptur und Architektur 8)*, Mainz 1987, 217 f., Nr. 522; insgesamt SCHUMACHER, L., *Sklaverei in der Antike. Alltag und Schicksal der Unfreien*, München 2001.

16. Vgl. SCHUMACHER, L., „Rez. GÜNTHER, R., *Frauenarbeit - Frauenbindung*, München 1987“, *Gnomon* 61, 1989, 702-708, bes. 705 f.

17. KLEINER, o.c., 236 f., Nr. 100.

18. BOSCHUNG, o.c., 48 und 70, Nr. 198/199.

same Sohn, den die Mutter umfaßt und an sich zieht. Auch Papias legt ihm schützend die Hand auf die Schulter. Die Szene rührt den Betrachter durch den Ausdruck echter Zuneigung.

Um so erstaunlicher ist, daß der Knabe in der Inschrift nicht genannt wurde — weder als verstorben, noch als lebend. Ihn einfach unter die *posteri* zu subsumieren, verbietet m. E. der Bildkontext. Auch die Überlegung, das Relief entspreche gar nicht der Wirklichkeit, spiegele lediglich eine Wunschvorstellung des Papias, die sich infolge des frühen Todes seiner „Gemahlin“ nicht erfüllt habe, befriedigt kaum. Bevor wir indessen eine alternative Deutung versuchen, bleibt der erstaunliche Befund festzustellen, daß Grania Faustina zu einem späteren Zeitpunkt umgebettet wurde. Der nun schlichtere kleine Grabaltar nahm auf diese Aktion, die auch sakralrechtliche Probleme aufwarf¹⁹, Bezug mit der Formel *bis funerata est et condeta* (!) — „(Faustina) wurde zum zweiten Male bestattet und beigesetzt“ (CIL VI, 2366). Jetzt gab Papias auch das Alter der Verstorbenen mit 24 Jahren an, bezeichnete sie abweichend von der früheren Inschrift aber nicht mehr als „Lebensgefährtin“ (*contubernalis*), sondern als „Gemahlin“ (*coniunx*). Ein Motiv für den Vorgang wird nicht angegeben, könnte sich aber aus der Interpretation des ersten Grabaltars ergeben.

Diesbezüglich müssen wir etwas weiter ausholen. Bekanntlich konnte ein Sklave keine rechtsgültige Ehe (*matrimonium iustum*) eingehen²⁰. Dieses Prinzip betraf alle Unfreien unabhängig davon, ob es sich um Privatsklaven (*servi privati*), öffentliche Sklaven (*servi publici*) oder kaiserliche Sklaven (*servi Caesaris*) handelte. Unter diesen Voraussetzungen erstaunt es, daß anscheinend freie Frauen verhältnismäßig häufig als Partnerinnen der beiden letzten Gruppen genannt werden, obwohl diese Verbindungen lediglich als „Gesch-

lechtsgemeinschaft“ (*contubernium*) gewertet wurden. Das *S(enatus) C(onsultum) Claudianum* verfügte diesbezüglich einschneidende Sanktionen. Dieser von Kaiser Claudius im Jahre 52 n. Chr. veranlaßte Senatsbeschuß sah empfindliche Statusstrafen (*status poenae*) für freie — d. h. freigelassene (*libertae*) und freigebozene (*ingenuae*) — Frauen vor, die sich wissentlich mit Sklaven fremder Herren (*servi alieni*) verbanden (Tac. ann. 12, 5, 31 f.; Gaius inst. 1, 84). Abgesehen von Einzelheiten, die hier nicht zu erörtern sind, verfügte die gesetzliche Normierung im Kern, daß die betreffende Frau, falls sie nicht die Billigung des Herrn ihres unfreien Partners (*volente domino*) eingeholt hatte, selbst in den Sklavenstand versetzt wurde, ihre aus der Verbindung mit dem Sklaven geborenen Kinder natürlich ebenfalls unfrei waren und dem Herrn des unfreien Vaters zufielen (Gaius inst. 1, 91). Die Versklavung der Mutter ließ sich nur durch einen Vertrag (*pactio*) vermeiden mit dem Inhalt, daß die Kinder Eigentum des Gewalthabers ihres unfreien Lebensgefährten wurden (Gaius inst. 1, 84). In der Konsequenz bedeutete dies, daß eine freie Frau Sklavenkinder gebar: *ipsa ex pactioe libera permanere, sed servum procreare*. Kaiser Hadrian hat diese Folgewirkung dann als „unbillig und rechtlich unelegant“ — *iniquitate rei et inelegantia iuris motus* — wieder aufgehoben (Gaius inst. 1,84). Damit blieb die Versklavung der Frau, die ohne Einverständnis des Herrn (*invito domino*) in Gemeinschaft mit dessen Sklaven lebte, unausweichliche Konsequenz ihrer Verbindung. In Bezug auf die kaiserlichen Sklaven (*familia Caesaris*) hat Constantin 320 n. Chr. diese Folgewirkung für deren „Gemahlinnen“ aufgehoben (Cod. Theod. 4, 12, 3), die Einbeziehung der *servi publici* erfolgte erst unter Julian 362 n. Chr. (Cod. Theod. 4, 12, 5); schließlich verfügte Justinian die generelle Aufhebung des *SC Claudianum* (Cod. Iust. 7, 24, 1)²¹.

Angesichts dieser Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß Frauen, die eine Verbindung mit Sklaven eingingen, jedenfalls Sklavenkinder gebaren. Bis zur Novellierung Hadrians hatten sie die

19. Vgl. SCHUMACHER, L., „Der Grabstein des *Ti. Claudius Zosimus* aus Mainz. Bemerkungen zu den kaiserlichen *praegustatores* und zum römischen Sepulkralrecht“, *ES* 11, 1976, 131-141, bes. 139 ff.; MEYER, H., „Zu römischen Umbestattungen“, *BCAR* 91, 1986, 279-290.

20. Zur eindeutigen Normierung vgl. BUCKLAND, W.W., *The Roman Law of Slavery. The Condition of the Slave in Private Law from Augustus to Justinian*, Cambridge 1908, 76-77; PÓLAY, E., *Die Sklavenehe und das römische Recht*, Szeged 1967; RAWSON, B., „Family Life among the Lower Classes at Rome in the First Two Centuries of the Empire“, *CPh* 61, 1966, 71-83; PÓLAY, E., „Roman Concubinage and Other de facto Marriages“, *TAPhA* 104, 1974, 279-305; FLORY, M.B., *Family and familia. A Study of Social Relations in Slavery*, Diss. Yale Univ. 1975, Ann Arbor 1978; FRIEDL, R., *Der Konkubinats im kaiserzeitlichen Rom (Historia-Einzelschriften 98)*, Stuttgart 1996, bes. 75 ff.

21. Vgl. WEAVER, P.R.C., *Familia Caesaris. A Social Study of the Emperor's Freedmen and Slaves*, Cambridge 1972, 162-169; HERRMANN-OTTO, E., *Ex ancilla natus. Untersuchungen zu den „hausgeborenen“ Sklaven und Sklavinnen im Westen des römischen Kaiserreiches (Forschungen zur antiken Sklaverei 24)*, Stuttgart 1994, 28-34; zur *familia Caesaris* vgl. noch SCHUMACHER, L., „Hausgesinde-Hofgesinde. Terminologische Überlegungen zur Funktion der *familia Caesaris* im 1. Jh. n. Chr.“, BELLEN, H.; HEINEN, H. (edd.), *Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950-2000. Miscellanea zum Jubiläum (Forschungen zur antiken Sklaverei 35)*, Stuttgart 2001, 331-352.

Versklavung ihrer eigenen Person durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Herrn ihres „Gemahls“ vermeiden können, anschließend bestand für den Gewalthaber kaum Veranlassung, die Verbindung zu gestatten, d. h. auf sein „Herrenrecht“ zu verzichten. Im Falle der verstorbenen Grania Faustina spielte ihr personaler Status keine Rolle mehr, entscheidend war, daß der inschriftlich nicht genannte, aber im Bild dargestellte Sohn aufgrund des *SC Claudianum* sehr wahrscheinlich ein „hausgeborener“ Sklave der „öffentlichen Hand“ gewesen ist — ein *verna publicus*.

Eine Parallele zu dieser Interpretation bietet ein Grabstein aus Saturnia, westlich von Bolsena in Etrurien (*CIL* XI, 2656). Genannt sind hier vier Personen: der Stifter Tertius als Sklave der Stadt (*servus publicus*), seine „Gemahlin“ Publicia Fortunata sowie zwei Kinder mit Namen Secunda und Primitivus, beide Eigentum der Stadt. Secunda, die mit knapp acht Jahren starb, wurde als *publica (serva)* bezeichnet. Primitivus lebte 18 Jahre, vier Monate, sieben Tage und starb als *c(oloniae) S(aturniae) <servus>*, Sklave der Stadt Saturnia. Die schließlich mit 33 Jahren ebenfalls verstorbene Mutter hatte zwischenzeitlich den Namen gewechselt und hieß bei ihrem Tode Saturnia Fortunata. Aufgrund ihrer Verbindung mit dem *servus publicus* Tertius war auch sie Eigentum der Stadt geworden, hatte dann aber die Freilassung erlangt — starb als *liberta publica*, was der Name zum Ausdruck brachte. Die Frage der Namengebung, ihrer Voraussetzungen und Motive soll hier nicht vertieft werden²². Als Ergebnis genügt die Feststellung, daß es offensichtlich versklavte Frauen gab, die diesen Status nicht offenbarten, sondern wie Publicia Fortunata ihre früheren Namen beibehielten. Dies mag analog auch für Grania Faustina gelten, hängt aber ab vom Zeitpunkt ihrer Verbindung mit Papias. Vor der hadrianischen Novellierung des *SC Claudianum* hätte sie ihren freien Status vertraglich sichern können, danach bestand kein Anlaß für den Gewalthaber des Papias, auf

sein Eigentumsrecht an der Nachkommenschaft zu verzichten, was sowohl für Faustina als auch für das Kind den Sklavenstatus zur Folge hatte.

Um nun auf das Relief ihres Grabsteins zurückzukommen, bietet sich folgende Interpretation an: Dargestellt ist eine konkrete Situation des Abschieds. Der Sohn verläßt seine Mutter, um als *verna publicus* in den Dienst der gewalthabenden Körperschaft einzutreten. Die in der Gestik rührende Szene thematisiert also die Konsequenzen des *SC Claudianum* für die „Familie“ des Papias. Daß der Knabe in der Inschrift nicht genannt wurde, resultiert aus den rechtlichen Voraussetzungen: er war gewissermaßen „entfremdet“²³. Der schmerzliche Verlust könnte unmittelbar zum Tode seiner Mutter geführt haben, deren „Herz gebrochen“ war.

Abschließend bleibt noch die Frage zu prüfen, weshalb Grania Faustina umgebettet wurde. Evtl. ergibt sich die Antwort aus dem Bildprogramm ihres ersten Grabaltars. In Kreisen der öffentlichen und der kaiserlichen Sklaven dürfte die Darstellung als Kritik an der Rechtsordnung verstanden worden sein. Gerade in Rom konnte diese nicht hingenommen werden, zumal nicht von einem betroffenen *servus publicus*. Wenn unsere Deutung daher zutrifft, die Szene von den Zeitgenossen auch so verstanden wurde, liegt die Vermutung nahe, daß Papias zur Verantwortung gezogen wurde, sein „Disziplinarverfahren“ mit der Auflage endete, den anstößigen Grabaltar zu beseitigen. Dieser Anweisung konnte sich Papias als Sklave kaum widersetzen und entschloß sich daher zur Umbettung seiner verstorbenen Lebensgefährtin; den Stein wird er gleich „mitbegraben“ haben. Mit den beiden Grabdenkmälern läge uns also ein direkter Bezug auf individuelle Konsequenzen des *SC Claudianum* und die Reaktion der Betroffenen vor — Aspekte, die in der literarischen oder juristischen Überlieferung für uns nicht mehr faßbar sind.

22. Vgl. etwa HALKIN, L., *Les esclaves publics chez les Romains* (*Studia juridica* 5), Bruxelles 1894, ND Roma 1965, 32-39; CHANTRAINE, H., *Freigelassene und Sklaven im Dienst der römischen Kaiser. Studien zu ihrer Nomenklatur* (*Forschungen zur antiken Sklaverei* 1), Wiesbaden 1967, 86-88 und 373-374; EDER, W., *Servitus publica. Untersuchungen zur Entstehung, Entwicklung und Funktion der öffentlichen Sklaverei in Rom* (*Forschungen zur antiken Sklaverei* 13), Wiesbaden 1980, 107; WEIS, A., *Sklave der Stadt. Untersuchungen zur öffentlichen Sklaverei in den Städten des Römischen Reiches* (*Historia-Einzelschriften* 173), Stuttgart 2004, bes. 24-6 und 208 (Kat. Nr. 114).

23. Vgl. PATTERSON, O., *Slavery and Social Death. A Comparative Study*, Cambridge/Mass. 1982, 38-45; MEILLASSOUX, C., *Anthropologie der Sklaverei*, Frankfurt 1989, 99-114.